

Die selbständige Anwältin als Ausnahmeerscheinung?

Im Zuge der thematischen Überlegungen für den vorliegenden Artikel bin ich auf das Buch über Emily Kempin-Spyri gestossen. Zudem ist die Anfrage für diesen Beitrag mit dem Schritt in meine berufliche Selbständigkeit zusammengefallen. Haupttenor war dabei immer wieder die Konstellation Frau und berufliche Selbständigkeit, womit mich die zahlreichen Rückmeldungen dazu bewegen haben, mich im nachfolgenden Beitrag mit der Frage auseinanderzusetzen, ob selbständige Anwältinnen tatsächlich auch heute noch als Ausnahmeerscheinungen gelten?

Um diese Frage zu beleuchten, muss vorab eine Brücke in die Vergangenheit zu Emily Kempin-Spyri geschlagen werden. Sie begann 1884 als erste Schweizerin ein Jurastudium in Zürich und promovierte 1887 mit 34 Jahren zur ersten Doktorin der Rechte Europas. Praktizieren durfte sie jedoch nicht, da sie einen kleinen Fehler hatte: Sie war eine Frau und verfügte folglich nicht über das nach Zürcher Prozessordnung notwendige Aktivbürgerrecht zur Vertretung Dritter vor Gericht. Sie versuchte sich zwar auf Artikel 4 der Bundesverfassung zu berufen, wonach jeder Schweizer vor dem Gesetz gleich ist, keine Vorrechte der Geburt oder Personen besteht, wurde jedoch mit dem Hinweis abgeschmettert, dass sich der erwähnte Artikel nicht auf Schweizerinnen bezieht¹. Das Bundesgericht schützte die damals vorherrschende Meinung mit Urteil vom 29. Januar 1887 mit der Begründung, dass die Schlussfolgerung, wonach Artikel 4 der Bundesverfassung eine volle rechtliche Gleichstellung der Geschlechter auf dem Gebiet des gesamten öffentlichen und privaten Rechts wolle, ebenso neu wie kühn sei und nicht gebilligt werden könne².

Fazit war, dass jeder Mann als sogenannter Winkeladvokat, sofern im Besitze des Aktivbürgerrechts, ohne jegliche Voraussetzung an seine Ausbildung, Dritte vor Gericht vertreten konnte, nicht aber eine promovierte Juradoktorandin. Nur nebenbei sei erwähnt, dass der Verlust des Aktivbürgerrechts einem Manne indes nur durch einen liederlichen Lebenswandel, ausgelöst durch Verbrechen, Konkurs oder lebenslange Almosengenössigkeit drohte³.

Zugespielt hat sich das Ganze 1887 und damit nur fünf Jahre vor der Gründung des Bernischen Anwaltsverbandes. Erst kurz vor dem Jahrhundertwechsel trat das neue Anwaltsgesetz des Kantons Zürich in Kraft, das eine Anwaltsprüfung – unabhängig vom Geschlecht – zur Erteilung der Befähigung zum Beruf voraussetzt⁴.

¹ Eveline Hasler, *Die Wachsflügel-Frau, Geschichte der Emily Kempin-Spyri*, Deutscher Taschenbuch Verlag, 15. Auflage 2014, S. 140 ff.

² Eveline Hasler, a.o.O., S. 145

³ Eveline Hasler, a.o.O., S. 140

⁴ Eveline Hasler, a.o.O., S. 146



Die Geschichte der Emily Kempin-Spyri hat mich gleichermaßen fasziniert wie erschüttert, wurde doch die Befähigung Dritte vor Gericht zu vertreten, nicht wie zu erwarten, an die Ausbildung und das Fachwissen, sondern ausschliesslich an das Geschlecht des Vertreters geknüpft. Dass diese Geschichte prägt, hat auch die Schlussrede des verabschiedeten Präsidenten des BAV, Fritz Rothenbühler, gezeigt, welcher anlässlich des ordentlichen Anwaltstages an die Tragik der Emily Kempin-Spyri erinnert hat.

Die Bestimmung, auch Frauen das Anwaltspatent zu gewähren, wurde erst 1923 bundesweit umgesetzt, und damit 31 Jahre nach der Gründung des Bernischen Anwaltsverbandes. Wie dem *in dubio* 1_17 entnommen werden kann, war der Bernische Anwaltsverband in diesem Punkt nicht sehr fortschrittlich, da erst 1921 das erste weibliche Verbandsmitglied aufgenommen worden ist⁵. Ab wann den Frauen im Kanton Bern die Berufsbefähigung erteilt worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis, wobei ich die Mutmassung wage, dass dies wohl im Zeitraum der Verbandsaufnahme der ersten Frau gewesen sein dürfte.

Mittlerweile entscheidet nicht mehr das Geschlecht über die Berufsbefähigung; zudem hat der Fortschritt Einzug in den BAV gehalten, da die erste Frau als Präsidentin eines kantonalen Anwaltsverbandes dem bernischen Anwaltsverband vorstand (1985–1989). Bis zur Wahl der zweiten Frau an der Spitze des Verbandes dauerte es jedoch weitere 28 Jahre.

⁵ *In dubio* 1_17, S.12

Sonderangebote 

BEWEGUNG IM BÜRO

HÄG
Capisco

**Grosse Auswahl an
Sitz-/Steh-
tischen**

HAWORTH
Comforto S 59

PHOENIX
BÜROSYSTEME

ZENTRUM KLEEFELD
Mädergutstr. 5, 3018 Bern
Telefon 031 348 17 17
Telefax 031 348 17 19
info@buero-systeme.ch

Ihr Partner
für Ergonomische Arbeitsplätze:

Weitere Informationen unter:
www.buero-systeme.ch

Auch die Resonanz auf meine berufliche Selbständigkeit hat verdeutlicht, dass Frauen in bestimmten Positionen offensichtlich nach wie vor nicht der Norm entsprechen. Konkrete Zahlen, wie viele Frauen im Kanton Bern selbständig als Anwältinnen tätig sind, liegen mir ebenso wenig vor wie das Wissen, ob überhaupt entsprechende Studien verfasst worden sind. Aus eigener Erfahrung kann ich aber berichten, dass im Studium deutlich mehr Frauen immatrikuliert waren als Männer. Die Nivellierung fand spätestens bei der Patentierung statt, wobei nach einigen Jahren Berufstätigkeit viele Frauen aus der forensischen Tätigkeit ausgeschieden sind. Als ehemalige Leiterin der Gruppe junger Anwältinnen ist mir dieser Umstand besonders aufgefallen, wobei es genau die Altersperiode der Familienplanung betrifft. Steht damit fest, dass wir Frauen zwar mittlerweile das Anwaltspatent erwerben, uns aber zu einem späteren Zeitpunkt zwischen der forensischen Tätigkeit und der Familienplanung entscheiden müssen? Ich finde nicht, zumal damit ein enormes Fachwissen und Potential von sehr gut ausgebildeten, tatkräftigen Frauen verloren ginge. Es verlangt aber eine grosse Flexibilität von uns Frauen selbst; wir sind auf der anderen Seite auf die Unterstützung aus dem beruflichen und privaten Umfeld angewiesen. Insbesondere was das berufliche Umfeld betrifft, ist ein Umdenken zwingend angezeigt, soll die Fluktuation bei den jüngeren Kolleginnen aufgehalten werden. Karriere und Familie sollten sich heute nicht mehr ausschliessen müssen, zumal wir dank technischer Fortschritte flexibler und verfügbarer sind. Neben diesen objektiven Faktoren, die bereits für diesen Wandel sprechen, braucht es nun wohl noch ein Umdenken in unseren beruflichen Kreisen. Die Wahl von Andrea Lanz Müller als neue Präsidentin des BAV sowie das Zeichen, die vorliegende Ausgabe ausschliesslich den Rechtsanwältinnen zu widmen, lassen hoffen, dass die Wichtigkeit der Frauen in der Advokatur erkannt worden ist und wir als Partnerinnen oder Teilhaberinnen in Anwaltskanzleien in naher Zukunft nicht mehr als Exoten gelten.

*Monika Friedli, Partnerin Kaufmann und Friedli Rechtsanwälte,
Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht*